



# Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von nicht offenen Geodaten

## 1. Allgemeine Hinweise

Der Kanton Zürich (Kanton) stellt Nutzerinnen und Nutzern den Geodatenshop zur Verfügung, damit sie nicht offene Geodaten im Rahmen eines angegebenen Verwendungszwecks abrufen und nutzen können. Es gelten die allgemeinen Hinweise bzw. der Ausschluss von Rechtsverbindlichkeit, Gewährleistung und Haftung gemäss Ziff. 1 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Plattform «ObjektwesenZH» sinngemäss.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen stützen sich insbesondere auf die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1)
- Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeoIG, SR 510.62)
- Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (GeoIV, SR 510.620)
- Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV, SR 211.432.2)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4)
- Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV, LS 170.41)
- Kantonales Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG, LS 704.1)
- Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV, LS 704.12)

- Gebührenverordnung für Geodaten vom 30. August 2017 (GebV GeoD, LS 704.15)

### **3. Geltungsbereich und Zweck**

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung von nicht offenen Geodaten aus dem von der Datenlogistik ZH (Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, vgl. Kontakt) betriebenen Geodatenshop. Die nicht offenen Geodaten entsprechen jenen in § 13 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. § 1 Abs. 3 KGeoIV als nicht und beschränkt öffentlich zugänglich bezeichneten Geodaten. Darüberhinausgehend werden derzeit zum Teil auch solche Daten als nicht offen behandelt, die gemäss KGeoIV öffentlich zugänglich sind. Indem sie im Geodatenshop dementsprechend gekennzeichnet sind, ist stets erkennbar, welche Daten in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen fallen. Zu berücksichtigen ist, dass das Angebot der offenen Geodaten (OGD) sukzessive erweitert wird und der Geltungsbereich dieser Nutzungsbedingungen daher einem steten Wandel unterliegt.

### **4. Datenbestellung und Recht auf Nutzung von Geodaten**

Die Baudirektion des Kantons Zürich, vertreten durch das Amt für Raumentwicklung (ARE), gewährt der Nutzerin / dem Nutzer zu den nachstehenden Bedingungen ein nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der im Bestellvorgang aufgelisteten Geodaten. Auf die Erteilung des Rechts zur Nutzung der im Bestellvorgang aufgelisteten Geodaten besteht kein Anspruch, sodass bei Nichtgewährung keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Nutzerin / der Nutzer akzeptiert mit der Bestellung von Geodaten über den Geodatenshop die vorliegenden allgemeinen Bestimmungen für die Nutzung von Geodaten. Beim Bestellvorgang werden der durch die Nutzerin / den Nutzer angegebene Verwendungszweck und der Umfang des Rechts auf die Nutzung der Geodaten vereinbart. Diese Vereinbarung ist verbindlich. Allfällige Änderungen erfordern eine erneute Bestellung. So hat die Nutzerin / der Nutzer der jeweiligen Dateneigentümerin bzw. dem jeweiligen Dateneigentümer Änderungen wie den Wegfall oder eine massgebliche Änderung des Verwendungszwecks, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Die Weitergabe der Geodaten an Dritte ist der Nutzerin / dem Nutzer nur zur Aufgabenerfüllung des im Rahmen der Bestellung bezeichneten Verwendungszwecks gestattet. Dabei stellt die Nutzerin / der Nutzer die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen durch Dritte sicher und untersagt die Weitergabe der Geodaten oder jede anderweitige Nutzung.

Im Zusammenhang mit der Nutzung und Bearbeitung der Geodaten sind die Vorschriften der Datenschutzgesetzgebung und der Geheimhaltung zu berücksichtigen, dies insbesondere bei jenen Geodaten, die als «Personendaten» oder «besondere Personendaten» klassiert sind.

Die zuständige Stelle bzw. die jeweilige Dateneigentümerin / der jeweilige Dateneigentümer führt die Geodaten bei der Nutzerin / dem Nutzer nicht nach. Die Datenaktualisierung bedingt einen Neubezug der nachgeführten Geodaten bzw. eine erneute Bestellung. Um von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die aktualisierten Geodaten automatisch in einem regelmässigen wählbaren Turnus zu beziehen, muss dies explizit im Rahmen des Bestellprozesses angegeben werden.

Die Nutzerin / der Nutzer kann jederzeit auf das Recht auf die Nutzung der Geodaten verzichten.

## **5. Pflichten der Nutzerin / des Nutzers**

Der Nutzerin / dem Nutzer obliegen folgende Pflichten:

- Die Nutzerin / der Nutzer gewährleistet eine Nutzung der abgerufenen/bezogenen Geodaten ausschliesslich im Rahmen des angegebenen Verwendungszwecks.
- Die Nutzerin / der Nutzer gewährleistet die Meldung des Austritts oder einer massgeblichen Änderung des Verwendungszwecks an die Datenlogistik ZH.
- Die Nutzerin / der Nutzer gewährleistet eine Anpassung bzw. Beendigung der Nutzung der bezogenen Geodaten im Falle einer massgeblichen Änderung des Verwendungszwecks oder eines Austritts.
- Die Nutzerin / der Nutzer gewährleistet, dass die Geodaten nach Beendigung der Nutzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Archivierungsvorschriften ordnungsgemäss gelöscht werden.
- Die Nutzerin / der Nutzer verpflichtet sich, sämtliche Massnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu treffen und die bezogenen Geodaten namentlich gegen Verlust, Diebstahl, unerlaubte Bearbeitung und Verwendung durch unberechtigte Personen zu schützen.

## **6. Kontrolle von Datenzugriffen**

Sämtliche Abfragen (vgl. Privacy Policy) werden protokolliert. Die Zugriffsprotokolle werden während der für die jeweilige Dateneigentümerschaft geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und können durch die Dateneigentümer/innen jederzeit eingesehen werden.

Festgestellte Missbräuche sind umgehend der Datenlogistik ZH zu melden.

## **7. Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit der Bestellung angegebenen Geodaten werden durch das ARE vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Bei der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Geodaten werden die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung eingehalten (vgl. auch AGB des Geodatenshop).

## **8. Nichteinhaltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen**

Bei Nichteinhaltung dieser allgemeinen Nutzungsbedingungen, insbesondere bei unbefugter Weitergabe der Geodaten, kann das ARE nach Mahnung den Zugriff auf die Geodaten sperren, das Recht auf die Nutzung der Geodaten verwehren und die Nutzerin / den Nutzer verbindlich dazu auffordern, die Geodaten unwiderruflich zu löschen. Dies wird der Nutzerin / dem Nutzer schriftlich mitgeteilt. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Anordnung einer Busse gemäss Ziff. 9.

Wird die Zugriffsberechtigung rechtskräftig entzogen, erlischt das Recht zur Nutzung der Geodaten. Zudem sind alle bezogenen Geodaten aus dem System (einschliesslich Sicherungskopien) zu löschen; der Vollzug ist schriftlich zu bestätigen.

## **9. Busse**

Wer Geodaten insbesondere widerrechtlich benutzt oder unbefugterweise an Dritte weitergibt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft (§ 28 KGeolG).

## **10. Quellenvermerk**

Bei digitalen oder analogen grafischen Darstellungen und Publikationen im Zusammenhang mit den Geodaten gemäss dem angegebenen Nutzungszweck ist in jedem Fall folgender Vermerk gut lesbar anzubringen:

Geographisches Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH), *Produktname*, Link zum Geolion

## **11. Schlussbestimmungen**

Das ARE kann die vorliegenden allgemeinen Nutzungsbedingungen jederzeit ändern.

Für zivilrechtliche Streitigkeiten gemäss § 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 ist Zürich Gerichtsstand. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

## **12. Kontakt**

Antwort auf Fragen sowie weitere Informationen zu den Allgemeinen Nutzungsbedingungen gibt der Service Desk Datenlogistik (vgl. Kontakt).